

## **Anmerkung zum Amtsblatt Nr. 1/2015**

Die Anzeige auf Seite **11 des Amtsblattes Nr. 1/2015**

„Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Bioenergie Barby GmbH, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage in **39249 Barby** , **Landkreis Salzlandkreis**“

ist als gegenstandslos zu betrachten.

Die Auslegung des Genehmigungsbescheides wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Termin für die Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2015	Nummer 1
--------------	------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Glücksburger Heide“ in der Gemarkung Mügeln der Stadt Jessen (Elster), **Landkreis Wittenberg**

3

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Bördekreis 13**

4

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 25**

4

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

4

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Ohretal GmbH in 39345 Haldensleben OT Satuelle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung sowie Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 17,54 Mio. Nm<sup>3</sup> je Jahr Rohgas, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 t sowie einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 m<sup>3</sup> in **39345 Haldensleben OT Satuelle, Landkreis Börde**

6

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hedersleben Biogas GmbH & Co. KG in 06647 Fimmelnd OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 4,8 t einschließlich Biogasanlage mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,871 MW, Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 69,5 t/d sowie zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 10.835 m<sup>3</sup> in **06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

6

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH, Bernburger Straße 35b, 06425 Alsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in **Alsleben, Landkreis Salzlandkreis**

7

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

8

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in <b>39279 Gommern, OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land</b>	8	die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Schönebecker Hafen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in <b>39126 Magdeburg</b>	12
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in <b>39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde</b>	9	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in <b>Leuna, Landkreis Saalekreis</b>	13
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in <b>39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde</b>	10	. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „ <b>Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA)</b> “, <b>Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer AZ SBK 113</b>	13
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers in <b>06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)</b>	10	. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „ <b>Bodenordnungsverfahren Straguth</b> “, <b>Landkreis Anhalt Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010</b>	13
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Bioenergie Barby GmbH, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage in <b>39249 Barby , Landkreis Salzlandkreis</b>	11	. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs.1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz LwAnpG „ <b>Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dankerode</b> “, <b>Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ 0021</b>	14
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Magdeburger Hafen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in <b>39126 Magdeburg</b>	12	. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs.1 und 3 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. mit dem § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „ <b>Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Silstedt-Heudeber</b> “, <b>Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0078</b>	14
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über		. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft Ostharz“ w. V. mit Sitz in der Gemeinde Südharz und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft	15

4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine **Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 16.12.2014 - Z/233-31020/19/14** 15
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.12.2014 - Z/233-31030/20/14** 15

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.12.2014 - Z/233-31030/21/14**

16

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes zur  
Ausweisung der Naturwaldzelle  
„Glücksburger Heide“ in der Gemarkung Mügeln  
der Stadt Jessen (Elster),  
Landkreis Wittenberg**

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz über die Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA, S. 649)

wird verordnet:

**§ 1  
Naturwaldzelle**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Glücksburger Heide“.

- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 55 Hektar.

**§ 2  
Grenzen der Naturwaldzelle**

Die Naturwaldzelle umfasst die Flurstücke 27 und 28 der Flur 10 der Gemarkung Mügeln der Stadt Jessen (Elster). Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:20.000 dargestellt.

**§ 3  
Schutzzweck**

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Zellendorfer Flämingrandplatte. Sie ist Teil des Naturschutzgebietes „Glücksburger Heide“. Die Naturwaldzelle repräsentiert die Kiefernwälder auf mittelfrischen, mäßig nährstoffhaltigen Sanden in der Klimastufe „trocken, Tiefland“. Die Bestockung zum Zeitpunkt der Ausweisung besteht aus 40- bis 60-jährigen Kiefern- und -reinbeständen mit Birke, Eiche und Robinie sowie einem etwa 30-jährigen Birkenmischbestand. Die Naturwaldzelle entspricht in ihrer Baumartenzusammensetzung und im Bestandaufbau einem Kiefern-Pionierwald und stellt

daher ein naturnahes Stadium der Sukzession in Richtung der natürlichen Schlusswaldgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA dar.

- (2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der un gelenkten Entwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Lehr- und Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Diese Zielsetzungen liegen im Interesse der Allgemeinheit.

#### § 4

##### Verbote, besondere Bestimmungen

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (2) Die Durchführung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den *9. 12. 2014*



Pleye  
Präsident

\*) Die Karte im Maßstab 1:20.000 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

#### Öffentliche Bekanntmachung des

##### Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bördekreis 13

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. April 2015 (Vergabetermin) im Land

Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2015 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Februar 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 25

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 25** für eine Bestellung zum 1. April 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2015 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Februar 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die

##### Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

##### Planfeststellung für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Doppelstich Elster, Bl. 6798 in den Gemarkungen Jessen, Arnsdorf, Rehain, Ruhlsdorf und Listerfehrda im Landkreis Wittenberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 01.12.2014, Az.: 308.6.1-32341-1-F5.13, ist der Plan für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Doppelstich Elster gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsverfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anrengungen entschieden worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Magdeburg  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die Tatsachen und Beweismittel, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Oberverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird, wie etwa die Erhebung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO verwiesen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Bei dem Oberverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01.10.2007 (GVBl. LSA 2007, S. 330), geändert durch Verordnung vom 25.08.2009 (GVBl. LSA S. 467) - eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes über die auf der Internetseite

<http://www.ovg.sachsen-anhalt.de/elektronischer-rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr>

bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind auf der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage ist zu richten gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

### Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

**29.01.2015 bis einschließlich 11.02.2015**

in den Dienstgebäuden der Städte Jessen (Elster) und Zahna-Elster während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

#### Stadt Jessen (Elster)

Stadtverwaltung Jessen (Elster),  
Schloßstraße 11,  
06917 Jessen

Montag – Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

#### Stadt Zahna-Elster

Rathaus Zahna,  
Am Rathaus 1  
06895 Zahna-Elster

sowie im

#### Rathaus Elster,

Außenstelle Elster, Markt 12,  
06895 Zahna-Elster

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten (Tel.: 0345/ 514-1447).

Darüber hinaus wird der Textteil des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter

<http://www.lwa.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren>

veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

#### **Zustellungswirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

#### **Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellung, Ernst-Kamieth-Straße 2, Halle (Saale) schriftlich abgefordert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Ohretal GmbH in 39345 Haldensleben OT Satuelle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung sowie Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 17,54 Mio. Nm<sup>3</sup> je Jahr Rohgas, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 t sowie einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 m<sup>3</sup> in 39345 Haldensleben OT Satuelle, Landkreis Börde**

Die Biogas Ohretal GmbH, in 39345 Haldensleben OT Satuelle, beantragte mit Schreiben vom 26.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung sowie Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 17,54 Mio. Nm<sup>3</sup> je Jahr Rohgas, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 t sowie einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 m<sup>3</sup>**

hier: - Erhöhung der Inputmengen an NawaRo's von 55.000 t/a auf 72.500 t/a  
- Neubau einer Getreidehalle mit 176 m<sup>2</sup> Grundfläche  
- Vergrößerung der Versickerungsmulde auf 490,5 m<sup>3</sup>

- Erhöhung der westlichen Silowand des Fahrsilos 4 auf 3 m Wandhöhe
- Errichtung einer Druckgaswäsche mit regenerativer thermischer Nachverbrennungsstufe (RTO) zur zusätzlichen Aufbereitung von 700 m<sup>3</sup>/h Rohbiogas (Output von 350 m<sup>3</sup>/h Biomethan) durch Absorption und damit einhergehend die Erhöhung der gesamten Biomethan-Ausbeute der Anlage von 700 m<sup>3</sup>/h auf 1.050 Nm<sup>3</sup>/h
- Errichtung einer Notgasfackel

auf den Grundstücken in **39345 Haldensleben OT Satuelle**

Gemarkung: **Satuelle**

Flur: **7**

Flurstücke: **204, 205, 209, 210, 211.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hedersleben Biogas GmbH & Co. KG in 06647 Fimmelnd OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 4,8 t einschließlich Biogasanlage mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,871 MW, Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 69,5 t/d sowie zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 10.835 m<sup>3</sup> in 06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Hedersleben Biogas GmbH & Co. KG, in 06647 Fimmelnd OT Saubach, beantragte mit Schreiben vom 28.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-

Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 4,8 t einschließlich Biogasanlage mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,871 MW, Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 69,5 t/d sowie zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 10.835 m<sup>3</sup>**

**hier: - Neubau eines Gärrestbehälters (Nettovolumen 5.335 m<sup>3</sup>); gasdichtes Kegeldach  
- Umbau des Versickerungs-/ Verdunstungsbeckens zu einem Feuerlöschteich (V= 345 m<sup>3</sup>)**

auf den Grundstücken in **06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben**

Gemarkung: **Hedersleben**

Flur: **3**  
Flurstück: **20**  
Flur: **2**  
Flurstück: **82.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Saalemühle Aisleben GmbH, Bernburger Straße 35b, 06425 Aisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in Aisleben, Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Saalemühle Aisleben GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln**

**hier: Anpassung von bestehenden Reinigungs- und Vermahlssystemen und Erhöhung der Produktionskapazität von 750 t/d auf 1.800 t/d**

(Anlage nach Nr. 7.21 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06425 Aisleben**

Gemarkung: **Aisleben**

Flur: **12**  
Flurstücke: **2091; 2093; 43/3**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2015 bis einschließlich 29.01.2015**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Außenstelle Aisleben)**

Raum 06  
Markt 1  
06425 Aisleben (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der

Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der Firma  
KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in  
06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage  
in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Logistikanlage zum Umschlagen von  
chemischen Erzeugnissen  
mit einer Lagerkapazität von max. 113 kt**

**hier: Umschlagen und Zwischenlagerung von  
Abfällen**

(Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 sowie den Nrn. 9.37, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**  
Flur: **4**  
Flurstücke: **172, 174, 175**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.01.2015 bis einschließlich 29.01.2015**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Schkopau**  
Bauamt  
Schulstr. 18  
06258 Schkopau

Mo.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in  
39279 Gommern auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
Lagerung und Behandlung von Abfällen in  
39279 Gommern, OT Ladeburg,  
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung  
von gefährlichen und  
nicht gefährlichen Abfällen**

**hier: Errichtung einer Halle, zwei Tanks für  
je 20 m<sup>3</sup> flüssige Abfälle,  
zwei Silos für je 50 m<sup>3</sup> Schüttgüter,  
Adsorptionsanlagen auf Basis Aktiv-  
Kohlefilter und Bio-Filter sowie Änderungen  
der Anlagenparameter**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39279 Gommern**,

Gemarkung: **Ladeburg**,  
Flur: **7**,  
Flurstück: **123/34**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2015 bis einschließlich 29.01.2015**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Gommern**

Bauamt, Zimmer 4  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG,  
Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit  
Lagerung von brennbaren Gasen in 39393 Völpke,  
OT Badeleben, Landkreis Börde**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpke, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 04. September 2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle  
soweit die Behandlung ausschließlich zur  
Verwertung durch anaerobe Vergärung  
(Biogaserzeugung) erfolgt mit einer  
Durchsatzleistung von 111 Tonnen je Tag  
und einer Produktionskapazität von 8,06 Mio.  
Normkubikmetern Rohgas je Jahr und  
einer sonstigen Anlage zur Lagerung von  
brennbaren Gasen in Behältern mit einem  
Fassungsvermögen von 12,93 Tonnen**

**hier: Erhöhung Gasproduktion**

auf dem Grundstück in **39393 Völpke, OT Badeleben**,

Gemarkung **Völpke**,  
Flur **5**,  
Flurstücke **402, 414, 415, 421, 48/104**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG,  
Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpe, OT Badeleben  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit  
Lagerung von brennbaren Gasen in 39393 Völpe,  
OT Badeleben, Landkreis Börde**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpe, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 12. Juni 2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle  
soweit die Behandlung ausschließlich zur  
Verwertung durch anaerobe Vergärung  
(Biogaserzeugung) erfolgt mit einer  
Durchsatzleistung von 111 Tonnen je Tag und  
einer Produktionskapazität von 8,06 Mio.  
Normkubikmetern Rohgas je Jahr und  
einer sonstigen Anlage zur Lagerung von  
brennbaren Gasen in Behältern mit einem  
Fassungsvermögen von 12,93 Tonnen**

**hier: Änderung Gassystem, bauliche Änderungen**  
auf dem Grundstück in **39393 Völpe, OT Badeleben,**

Gemarkung **Völpe,**  
Flur **5,**  
Flurstücke **402, 414, 415, 421, 48/104.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der MIL Mitteldeutsche  
Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale)  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers  
in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von sehr giftigen,  
giftigen, brandfördernden oder  
explosionsgefährlichen Stoffen oder  
Gemischen sowie Fluorwasserstoff  
mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.760 t**

(Anlage nach 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06112 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Büschdorf,**  
Flur: **2,**  
Flurstücke: **17/13, 741/0, 819, 849, 854, 855 und  
856.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.01.2015 bis einschließlich 23.02.2015**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)**  
Fachbereich Planen  
Hansering 15, 5. Obergeschoß  
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 15:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.01.2015 bis einschließlich 09.03.2015**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.04.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Konferenzraum  
 Erdgassportarena  
 Nietlebener Str. 14  
 06126 Halle (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
 über die Entscheidung zum Antrag der Firma  
 Bioenergie Barby GmbH, Blumenstraße 16,  
 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung  
 nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
 zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage  
 in 39249 Barby, Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Bioenergie Barby GmbH, in 93055 Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biomethananlage Barby**

- **Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag, – hier: 190,4 t/d Durchsatzkapazität;**
- **Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nichtausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm<sup>3</sup> handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;**
- **Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m<sup>3</sup> oder mehr;**
- **Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> je Jahr Rohgas oder mehr;**
- **Anlage zur Erzeugung von Strom, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen – FWL 1,3 MW –;**

(Anlage nach den Nummern 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39249 Barby**,

Gemarkung: **Barby**,  
 Flur: **10 und 17**,  
 Flurstücke: **1/19; 3 und 128/1**.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**20.01.2015 bis einschließlich 02.02.2015**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

<b>1. Rathaus der Stadt Barby</b>	
Zimmer 6 Marktplatz 14 39249 Barby, OT Barby	
Montag und Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Bürgerbüro,**  
OT Groß Rosenberg  
Beratungsraum  
Nienburger Str. 1  
39240 Barby

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum 212 N  
Dessauer Straße 70,  
06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag und vor  
gesetzlichen Feiertagen 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) zu erheben.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Fa. Magdeburger Hafen GmbH auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
in 39126 Magdeburg**

Die Fa. Magdeburger Hafen GmbH, 39126 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 17.09.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag  
von Aluminiumabfällen**

im Bereich des Industriehafens Magdeburg,  
Industriestraße 11  
in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg  
Flur: 276  
Flurstücke: 160/4, 160/8, 856/160, 1141/160.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Fa. Schönebecker Hafen GmbH auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
in 39126 Magdeburg**

Die Fa. Schönebecker Hafen GmbH, 39126 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 17.09.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag  
von Aluminiumabfällen**

im Bereich des Industriehafens Magdeburg,  
Industriestraße 11  
in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg  
Flur: 276  
Flurstücke: 922/161.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma CRI Catalysts Leuna GmbH in  
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb eines  
Gefahrstofflagers in Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die Firma CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Gefahrstofflagers mit einer Kapazität von 5 000 t**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**  
Flur: **3**  
Flurstück: **971**

Das Vorhaben wurde am 18.11.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am 04.02.2015 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Unternehmens-  
flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. des  
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck  
B246a (2.PA)“, Landkreis Salzlandkreis,  
Verfahrensnummer AZ SBK 113**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 20.03.2007 und einer aktuellen Verfahrensgebietsgröße gemäß 4. Änderungsanordnung vom 08.10.2014 von rd. 1.307 ha Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA)“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer AZ SBK

113, durch. Mit Bericht vom 16.10.2014 (Az.: 32.1-611B1/611B7-SBK113) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA)“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer AZ SBK 113, Gemarkungen Eggersdorf Fluren 2tlw., 3, 4tlw., Eggersdorf-Schönebeck Flur 3tlw., Gnadau Fluren 1tlw., 2tlw., 6tlw., 7tlw., Großmühligen Flur 7tlw., Kleinmühligen Flur 5, Pömmelte Flur 6tlw., Schönebeck Fluren 1tlw., 4tlw., 5tlw., 7tlw., Schönebeck-Salzellen Fluren 4tlw., 5, Schönebeck-Felgeleben Fluren 2tlw., 3tlw. und 4**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Unternehmensflurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des  
Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 ff.  
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)  
„Bodenordnungsverfahren Straguth“,  
Landkreis Anhalt Bitterfeld ,  
Verfahrensnummer 611-14-AB2010**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 10.10.2014 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Straguth“, Landkreis Anhalt Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010 mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1.449 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-22.0-AB2010) vom 21.07.2014 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwal-

tungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „BOV Straguth“, Landkreis Anhalt Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010, Gemarkungen Straguth Fluren 1tlw., 2tlw., 3tlw., 4tlw., 5, 6tlw., 7tlw., 8tlw., 9tlw., 10tlw. und 11tlw., Dobritz Flur 5tlw. und Lindau Flur 18tlw.,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des  
vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
gemäß § 86 Abs.1 und 3 Flurbereinigungsgesetz  
(FlurbG) i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungs-  
gesetz LwAnpG „Vereinfachte Flurbereinigungs-  
verfahren Dankerode“, Landkreis Harz,  
Verfahrensnummer HZ 0021**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 10.07.2014 und einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1.117 ha angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dankerode“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0021 durch. Mit Bericht (Az.: 14.2-611B1-HZ0021) vom 06.05.2014 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Dankerode“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0021, Gemarkungen Dankerode Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 ganz und 8tlw.; Königerode Fluren 6tlw., 7tlw., 8tlw., 10tlw., 14tlw. und 15tlw.,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des vereinfachten  
Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs.1  
und 3 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
i. V. m. mit dem § 56 des Landwirtschafts-  
anpassungsgesetzes (LwAnpG)  
„Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren  
Silstedt-Heudeber“, Landkreis Harz,  
Verfahrensnummer HZ 0078**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 22.09.2014 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.379 ha angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Silstedt-Heudeber“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0078 durch. Mit Bericht (Az.:14.3-611B1-HZ0078) vom 14.08.2014 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Silstedt-Heudeber“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0078, Gemarkungen Danstedt Fluren 3tlw. und 4tlw., Derenburg Fluren 1tlw. und 19tlw., Heudeber Fluren 2tlw., 3, 4tlw., 5tlw. und 6tlw., Minsleben Fluren 1tlw. und 2, Reddeber Fluren 1tlw. und 2tlw., Silstedt Fluren 1tlw. und 3tlw.,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Justitiariat, Stiftungen über die  
Verleihung der Rechtsfähigkeit an die  
„Forstbetriebsgemeinschaft Ostharz“ w. V.  
mit Sitz in der Gemeinde Südharz und  
Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft**

Mit Urkunde vom 18. Dezember 2014 ist dem wirtschaftlichen Verein „Forstbetriebsgemeinschaft Ostharz“ w. V. mit Sitz in der Gemeinde Südharz gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung unter Zugrundelegung der Satzung vom 11. September 2014 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Des Weiteren ist die „Forstbetriebsgemeinschaft Ostharz“ w. V. mit Urkunde vom 16. Dezember 2014 gemäß § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 in der derzeit gültigen Fassung als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt worden. Die Anerkennung kann entsprechend § 20 Bundeswaldgesetz widerrufen werden, falls eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern und zu gewährleisten.

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale  
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 16.12.2014  
- Z/233-31020/19/14**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Hottendorf der Hansestadt Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel, wird im Zuge der Bundesstraße B 188 in Richtung Stendal bei Netzknoten 3435 028, Station 2.881 neu festgesetzt.

Die Grenze aus Richtung Gardelegen bleibt unverändert.

**2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale  
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 17.12.2014  
- Z/233-31030/20/14**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Schafstädt der Goethestadt Bad Lauchstädt, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 172 aus Richtung Goethestadt Bad Lauchstädt bei Netzknoten 4637 004, Station 4.275 und in Richtung Querfurt bei Netzknoten 4636 003, Station 0.547 sowie im Zuge der Landesstraße L 177 aus Richtung BAB A 38 bei Netzknoten 4536 070, Station 1.276 und in Richtung Ortsteil Langeneichstädt der Stadt Mücheln (Geiseltal) bei Netzknoten 4636 003, Station 0.656 neu festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale  
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 18.12.2014  
- Z/233-31030/21/14**

## 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Delitz am Berge der Goethestadt Bad Lauchstädt, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 163 aus Richtung BAB A 38 bei Netzknoten 4637 011, Station 1.152 und in Richtung Ortsteil Holleben der Gemeinde Teutschenthal bei Netzknoten 4537 017, Station 0.572 neu festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 1/2015**  
**15. Januar 2015**

- Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Glücksburger Heide“

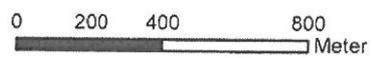


**Karte zur Verordnung über die  
Naturwaldzelle "Glücksburger Heide"**



Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab: 1: 20. 000



DTK 10 © GeoBasis- DE / LVermGeo LSA, [2014 / 010312]

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), den 9. 12. 2014

Pleye  
Präsident

B U R G E R